

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an die

1. **kreisfreien Städte**
2. **hauptamtlich geführten Städte und Gemeinden**
3. **Verbandsgemeinden**

im Städte und Gemeindebund Sachsen-Anhalt

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.info
Internet: www.kommunales-sachsen-anhalt.de

Stadtparkasse Magdeburg
IBAN: DE56 8105 3272 0036 0029 00
BIC/SWIFT: NOLADE21MDG

Auskunft erteilt: **Frau Thurmann**
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

35-03-03/Th

31.07.2020

Verkehrssicherungspflicht an Badeseen und Naturbädern

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit E-Mail-Rundschreiben vom 12.03.2020 hatten wir über das Urteil des Bundesgerichtshofs vom 23.11.2017 (Az. III ZR 60/16) zur Badeaufsicht in einem Schwimmbad berichtet. Dieses Urteil war auch Gegenstand von zwei Kleinen Anfragen im Landtag von Sachsen-Anhalt (LT-Drs. 7/5828 vom 02.03.2020; LT-Drs. 7/5877 vom 10.03.2020). Die Antworten der Landesregierung sind als [Anlagen 1](#) und [2](#) zu Ihrer Information beigelegt.

Diese Entscheidung betraf lediglich den zugrundeliegenden Einzelfall und die konkreten Verhaltenspflichten der Badeaufsicht in einem naturnah gestalteten künstlich angelegten Schwimmbad. Hingegen enthält das Urteil keine Aussagen dazu, unter welchen Umständen eine Badeaufsicht notwendig ist und ebenso wenig dazu, wie in natürlichen, nicht als Schwimmbad betriebenen Gewässern, zu verfahren ist. Insofern hat dieses Urteil keine Auswirkungen auf den Betrieb von frei zugänglichen, unbewachten Badestellen.

Gleichwohl möchten wir nachfolgend allgemeine Hinweise zum Umfang der Verkehrssicherungspflicht für frei zugängliche Badestellen (im Gegensatz zu nicht frei zugänglichen, umfriedeten, entgeltspflichtigen sog. Naturbädern) geben.

I. Ausgangslage

Grundsätzlich ist das Baden in oberirdischem (fließendem oder stehendem, natürlichem oder künstlichem) Gewässer gestattet, soweit Rechte Dritter dadurch nicht beeinträchtigt werden, s.

§ 25 S. 1 WHG i. V. m. § 29 Abs. 1 S. 1 und Abs. 4 WG LSA. Das Baden liegt im sog. Gemeingebrauch und erfolgt grundsätzlich auf eigene Gefahr, sodass die Kommune nicht für typische, sich aus der Natur ergebende Gefahren haftet.

Hingegen bestehen Verkehrssicherungspflichten im Sinne des § 823 Abs. 1 BGB, wenn die Kommune als Gewässereigentümerin das Baden nicht lediglich duldet, sondern eine entsprechende Infrastruktur zum Baden vorhält z.B. Badeinsel, Rutsche, Steg, Toiletten, Dusche, Umkleidekabine, Liegewiese, Absperrung von Schwimm- und Nichtschwimmerbereich. Aus der Bereitstellung derartiger Badeeinrichtungen resultieren Verkehrssicherungspflichten, die Kontroll-, Unterhaltungs- und Aufsichtspflichten begründen können.

II. Zum Umfang der Verkehrssicherungspflichten

Der Umfang der Verkehrssicherungspflichten hängt maßgeblich von der Art und Ausgestaltung der vorgehaltenen Badeeinrichtung ab.

1. Grundsatz

Nach ständiger Rechtsprechung des BGH und der Obergerichte ist derjenige, der eine Gefahrenlage schafft, grundsätzlich dazu verpflichtet, die notwendigen und zumutbaren Vorkehrungen zu treffen, um eine Schädigung anderer möglichst zu verhindern. Dabei ist zu beachten, dass eine Verkehrssicherung, die jede Schädigung ausschließt, nicht zu erreichen und nach der berechtigten Verkehrsauffassung auch nicht zu erwarten ist. Deshalb umfasst die rechtlich gebotene Verkehrssicherung lediglich die Maßnahmen, die ein umsichtiger und verständiger, in vernünftigen Grenzen vorsichtiger Mensch für notwendig und ausreichend hält, um andere vor Schäden zu bewahren (BGH, Urteil vom 02.10.2012, Az.: VI ZR 311/11 m.w.N.).

2. Einzelfälle

Die unterschiedliche, immer auf den jeweiligen Einzelfall bezogene Rechtsprechung sollen nachfolgende Beispiele verdeutlichen:

- Verkehrssicherungspflicht bei einem Baggersee:
Der BGH entschied (Urteil vom 18.10.1988, Az.: VI ZR 94/88), dass bei einem Baggersee der Verkehrssicherungspflichtige, wenn er erkennen kann, dass der See zum „wildem“ Baden benutzt zu werden pflegt, jedenfalls an Stellen, die trotz erheblicher Untiefen durch ihre Beschaffenheit auch Nichtschwimmern Gefährlosigkeit vortäuschen, zumindest durch auch für kleinere Kinder einprägsame Warnschilder der besonders gesteigerten Gefahr eines Ertrinkens zu begegnen hat.
- Verkehrssicherungspflicht bei einer Badeinsel:
Laut OLG Karlsruhe (Urteil vom 24.10.1997, Az.: 6 U 84/12) habe der Verkehrssicherungspflichtige nur diejenigen Vorkehrungen zu treffen, die nach den Sicherheitserwartungen des jeweiligen Verkehrs zur Vermeidung solcher Schäden geeignet sind, die bei bestimmungsgemäßer oder nicht ganz fernliegender bestimmungswidriger Benutzung eintreten können. Dazu gehöre es nicht, eine aus Holzbalken bestehende Badeinsel mit einem rutschfesten Belag zu versehen.
- Verkehrssicherungspflicht bei einer Umkleidekabine:
Das OLG München (Urteil vom 13.12.2018, Az.: 1 U 2262/18) verneinte eine Schadensersatzpflicht der Gemeinde aufgrund Umstürzens einer Umkleidekabine und eine Verletzung

der Verkehrssicherungspflicht aufgrund der örtlichen Verhältnisse. Da die Badenutzung unentgeltlich gewährt wurden, dürften keine überzogenen Erwartungen gestellt werden.

- Verkehrssicherungspflicht bei einem Steg:
Das OLG Brandenburg wies in seinem Urteil vom 27.08.2013 (Az.: 6 U 84/12) die Schadensersatz- und Schmerzensgeldforderungen zurück und machte deutlich, dass ein Kopfsprung in ein Naturgewässer bei fehlender Kenntnis über die Beschaffenheit des Gewässers, insbesondere seiner Tiefe, immer ein leichtfertiges und selbstgefährdendes Verhalten darstellt und, dass der Eigentümer der Anlage im Rahmen seiner Verkehrssicherungspflicht nicht gesondert vor den Gefahren möglicher Verletzungen bei einem Sprung in das den Steg umschließende Flachwasser warnen muss, wenn ein in einen See führender Steg aufgrund seiner baulichen Ausführung und den weiteren Umständen erkennbar nicht als Badestelle, sondern allein als Bootsanleger für kleine Boote dient.

Die zitierten Entscheidungen verdeutlichen, dass die Gerichte gewisse Risiken nach wie vor dem allgemeinen Lebensrisiko zurechnen und die Verkehrssicherungspflicht der Betreiber von Badestellen überwiegend auf besondere Gefahrenquellen des Badebetriebes beschränken. Höchststrichterliche Rechtsprechung, wonach unentgeltliche Badestellen zu beaufsichtigen wären, ist bislang nicht ersichtlich.

3. Hinweise des Kommunalen Schadenausgleich der Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen (KSA)

Aktuell gibt der KSA auf seiner Internetseite (Quelle: www.ksa.de/allgemein/start.htm) unter der Überschrift „Badestellen: eine unendliche Geschichte“ zur Aufsichtspflicht an Badestellen und zu seinem Versicherungsschutz folgende Hinweise:

„[...]“

- *Als Haftpflichtversicherer setzen wir keine eigenen Standards, sondern geben Empfehlungen, die auf (gesetzlichen) Regelungen und der Rechtsprechung basieren.*
- *Unseren Standpunkt zur Aufsichtspflicht an Badestellen kennen Sie: Sofern Sprunganlagen vorhanden sind, halten wir eine Aufsicht für erforderlich. Hier können Sie unseren Artikel noch einmal nachlesen: Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder.*
- *Sofern Sie unsere Empfehlungen nicht umsetzen, verlieren Sie nicht automatisch Ihren Versicherungsschutz. Nur wenn wir Sie unter ausdrücklichem Hinweis auf die einschlägige Rechtsprechung und den drohenden Verlust des Versicherungsschutzes zum Handeln aufgefordert haben und Sie nicht reagiert haben, ist Ihr Versicherungsschutz in Gefahr.*
- *Der Abschluss einer weiteren Haftpflichtversicherung führt aus unserer Sicht zu einer überflüssigen Mehrfachversicherung.*
- *Ein Badeunfall kann auch strafrechtliche Folgen haben, die jede Person innerhalb der Behördenhierarchie treffen und zu einer Verurteilung führen können. Diese Verantwortung können wir Ihnen nicht abnehmen. [...].“*

Der KSA gab bereits im Mai 2017 Hinweise zur „Verkehrssicherungspflicht für Badestellen und Naturbäder“, s. Anlage unseres E-Mail-Rundschreibens vom 12.03.2020.

Erscheint unklar oder unsicher, ob im Falle des Vorhaltens bestimmter Badeeinrichtungen (z. B. Steg) an einer frei zugänglichen Badestelle ohne Badeaufsicht, Versicherungsschutz besteht, empfiehlt sich im Einzelfall eine Nachfrage beim KSA.

III. Hinweise zu Verkehrssicherungspflichten an Badestellen ohne Badeaufsicht

Um die nötige Sicherheit, vor allem bezüglich der ggf. erforderlichen Badeaufsicht, zu erhalten, sollte die Kommune alle in ihrem Hoheitsgebiet befindlichen und in ihrem Eigentum stehenden, zum Baden genutzte Gewässer überprüfen und in nicht frei zugängliche Naturbäder (mit erforderlicher Badeaufsicht) und in frei zugängliche Badestellen kategorisieren.

Zudem ist empfehlenswert, den Betrieb einer Badestelle mit einem Sicherheitskonzept, das Gefahrenquellen und entsprechende Vorsorgemaßnahmen dokumentiert, zu begleiten.

Weitere Informationen und Handlungsempfehlungen enthalten die „Hinweise zu Verkehrssicherungspflichten an Badestellen ohne Badeaufsicht“ in dem als [Anlage 3](#) auszugsweise beige-fügten Beitrag aus der Zeitschrift: „Die Gemeinde“ des Schleswig-Holsteinischen Gemeindetages, Ausgabe 6/2020, S. 164, S. 169 ff.

Mit freundlichen Grüßen



Heiko Liebenehm
Erster Beigeordneter

Anlagen